

Erinnerung an die Straßenreinigungspflichten



Die Gemeinde erinnert alle Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere die reinigungspflichtigen Grundstücksanlieger, an die Einhaltung der geltenden Straßenreinigungssatzung.

Die Satzung regelt die Pflichten zur Reinigung und Pflege der öffentlichen Straßenflächen. Hierzu gehören insbesondere:

- **Straßenreinigung**: Fahrbahnen, Gehwege und Grünstreifen sind bei Bedarf von Schmutz, Laub und sonstigen Abfällen geringen Umfangs zu reinigen.
- **Straßenrinnen und Entwässerungseinläufe**: Diese sind bei Bedarf zu säubern, damit das Regenwasser ordnungsgemäß abfließen kann. Auch Hydranten sind sauber und zugänglich zu halten.
- **Beseitigung von Bewuchs**: Wildwachsende Kräuter und Bewuchs von angrenzenden Grundstücken sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder der Straßenbelag beschädigt wird.
- **Pflege von Grünstreifen und Wällen**: Die entsprechenden Pflege- und Mähpflichten sind gemäß den Regelungen der Satzung zu erfüllen.
- **Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen**: Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, muss die Verunreinigung unverzüglich beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für Hunde- und Pferdehalterinnen/-halter hinsichtlich der durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen.

Wir bitten alle Verpflichteten, ihren Aufgaben regelmäßig und gewissenhaft nachzukommen. **Eine ordnungsgemäße Straßenreinigung trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit, zur Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen und zu einem gepflegten Ortsbild bei.**

Die vollständige Straßenreinigungssatzung ist auf der Homepage der Gemeinde Wittbek einzusehen. Bitte informieren Sie sich über die geltenden Bestimmungen und beachten Sie die darin geregelten Pflichten.

Die Gemeinde bedankt sich für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Johannes Jürgensen

-Bürgermeister-

Wittbek, Oktober 2026